



An den Grossen Rat

18.5257.01

Basel, 13. August 2018

Gerichtsratsbeschluss vom 2018

Erhöhung Pensum Jugendgerichtspräsidium von 30 % auf 50 %

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Zusammenfassung.....	3
3. Ausgangslage.....	3
4. Prüfung von verschiedenen Lösungsansätzen.....	4
5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung	5
6. Personalbedarf	5
7. Finanzielle Auswirkungen	6
8. Fazit	
9. Beratende Prüfung	6

1. Begehren

Das Pensum des Jugendgerichtspräsidiums von aktuell 30 % sei per sofort auf 50 % zu erhöhen.

2. Zusammenfassung

Mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juni 2015 (GOG, SG 154.100) wurde das Jugendgericht neu organisiert. Die bis dahin geltende Personalunion zwischen dem Präsidium des Jugendgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (heute Gericht für fürsorgerische Unterbringungen) wurde aufgehoben. Das bisherige 100%-Pensum für das gemeinsame Präsidium wurde auf ein 50%-Präsidium des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen und ein 30%-Präsidium für das Jugendgericht aufgeteilt. Beim Jugendgerichtspräsidium wurde somit eine Reduktion des Pensums um 20 % auf 30 % vorgenommen, wobei das Organisationsgesetz in § 76 Abs. 2 vorsieht, dass der Grosse Rat dieses Pensum auf Antrag des Gerichtsrats auf bis zu 50 % erhöhen kann.

Die Erfahrung der ersten Jahre der neuen Gerichtsorganisation haben gezeigt, dass die vielfältigen Aufgaben des Jugendgerichtspräsidiums mit den seit 1. Juli 2016 dafür eingesetzten 30 Stellenprozenten nicht bewältigt werden können. Mit dem 30%-Pensum kann die reine Fallbearbeitung knapp erledigt werden. Neben der Fallführung obliegen dem Präsidium aber auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Gerichts, was das Arbeitspensum neben der ordentlichen Fallbearbeitung wesentlich erhöht. Mit der Zuwahl einer zusätzlichen Richterin bzw. eines zusätzlichen Richters konnte zwar die notwendige Besetzung des Gerichts zur Durchführung der Hauptverhandlungen sichergestellt werden. Eine massgebliche Entlastung des Präsidiums konnte durch getroffene Massnahmen jedoch nicht und insbesondere nicht auf längere Zeit erreicht werden. Mit der beantragten Pensenerhöhung soll das Pensum dem effektiven und erforderlichen Aufwand des Präsidiums angeglichen werden.

3. Ausgangslage

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche kantonale Gerichtsbehörde, die für die Beurteilung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, verantwortlich ist, sofern deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Das Jugendgericht ist interdisziplinär zusammengesetzt mit Fachleuten aus dem juristischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich. Das Jugendgerichtspräsidium und seine Stellvertreter sind zudem für die Beurteilung von jugendlichen Straftätern im Rahmen der Zwangsmassnahmengerichtsbarkeit zuständig (Haftverlängerung, Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Entsiegelungen, etc.).

Bis zur Revision des GOG per 1. Juli 2016 wurden das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (vormals Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen) in Personalunion durch Herrn Dr. Christoph Bürgin in einem 100%-Pensum präsiert. Neben dem Präsidenten bestand das Jugendgericht aus drei weiteren Juristen, wovon zwei als Stellvertreter des Präsidenten amtierten, und vier Richtern aus dem medizinischen, pädagogischen und psychosozialen Bereich.

Gemäss dem GOG vom 3. Juni 2015 wurden die Präsidien des Jugendgerichts mit 30 % und jenes des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen mit 50 % besetzt. Somit wurde das präsidiale Pensum am Jugendgericht insgesamt um 20 % reduziert. Bereits im Ratschlag zur Totalrevision des GOG vom 28. Mai 2014 wurde darauf hingewiesen, dass diese Zahl (der 30 Stellenprozent) wenig steuerbar sei, da sie von der Entwicklung der Jugendkriminalität abhängt, die im

Moment gemäss den Statistiken eher tief liege. Es gelte aber auch immer zu bedenken, dass ein Gerichtspräsident nicht nur mit der Vorbereitung und Beurteilung der einzelnen konkreten Fälle befasst sei, sondern auch Arbeiten in der Justizverwaltung (Organisatorisches, Personalwesen, Berichterstattung, Vorarbeiten für die Vertretung im Gerichtsrat, etc.) und Arbeiten für die eigene fachliche Bildung oder die Weitergabe von Fachwissen zu erledigen habe. Es wurde damals aufgrund der Unsicherheiten bei der Festlegung des Pensums bereits in § 76 Abs. 2 GOG festgehalten, dass der Grosse Rat auf Antrag des Gerichtsrats das Pensum auf bis zu 50 Stellenprozent erhöhen kann. Dennoch werde, so der Ratschlag weiter, im Entwurf des GOG zurückhaltend erst einmal von 30 Stellenprozenten ausgegangen (S. 55).

Schon nach kurzer Zeit hat sich gezeigt, dass die umfangreichen Aufgaben des Jugendgerichtspräsidiums mit dem 30% Pensum nicht bewältigt werden können. Neben der Fallführung obliegen dem Präsidium die Leitung des Gerichts mit seinen Richtern und Mitarbeitenden (Gerichtsschreibende, Kanzlei), die Kontrolle über die Finanzen, die Verantwortung für einen reibungslosen Betrieb, die Bearbeitung von Anfragen aus Politik und Wissenschaft, Eingaben an den Gerichtsrat, die Bearbeitung von Reglementen und Vernehmlassungen, die Tätigkeit als Mitglied der Arbeitsgruppe betreffend Umzug des Jugendgerichts an die Bäumleingasse und ähnliche Aufgaben, die kontinuierliche Weiterbildung sowie weitere administrative, nicht delegierbare Tätigkeiten. An den anderen Gerichten übernimmt der Verwaltungschef einen Teil dieser nicht fallbezogenen Arbeiten. Mangels eines Verwaltungschefs muss das Präsidium nicht delegierbare Aufgaben selbst erledigen, was das Arbeitspensum neben der ordentlichen Fallbearbeitung wesentlich erhöht.

Zudem hat die Belastung des Jugendgerichtspräsidiums in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zugenommen. So hat die zunehmende Ausschöpfung der in der StPO aufgeführten Parteirechte zunehmend auch im Jugendstrafprozess zu aufwändigeren Instruktionen und Prozessführung geführt. Zudem hat die Zahl der bestrittenen Sexualdelikte zugenommen, welche meist in aufwändigeren Verhandlungen beurteilt werden müssen. Die kantonalen und eidgenössischen Statistiken zeigen zudem wiederum eine Trendwende in der Jugendkriminalität auf. Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik, welche am 26. März 2018 vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht worden ist, ist die Zahl der wegen Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch beschuldigten Minderjährigen zum ersten Mal seit sieben Jahren angestiegen (+8,3%). Die Städte sind von dieser Zunahme wie immer stärker betroffen. Eine weitere Reduktion der Fallzahlen ist somit auch in Zukunft nicht zu erwarten, es ist im Gegenteil von einer Zunahme auszugehen. Insgesamt hat sich die Anzahl der Verhandlungstage am Jugendgericht im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht (vgl. Jahresbericht des Jugendgerichts für das Jahr 2017). Es ist nicht davon auszugehen, dass diese hohe Belastung in absehbarer Zeit zurückgeht und auf ein tiefes Niveau fällt.

4. Prüfung von verschiedenen Lösungsansätzen

Nachdem die Präsidentin des Jugendgerichts mit dem Anliegen auf Erhöhung des Pensums von 30 auf 50 % an den Gerichtsrat herangetreten ist, hat dieser sie aufgefordert, nach alternativen Lösungen zu suchen und sich zu entlasten.

Im Austausch mit dem Gerichtsrat wurden verschiedene Massnahmen zur Bewältigung der Arbeitslast ergriffen. Der Regierungsrat wählte mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 eine zusätzliche Juristin unbefristet sowie einen weiteren Juristen für eine befristete Dauer von zwei Jahren als Richterin resp. Richter an das Jugendgericht. Diese Zuwahlen waren in erster Linie erforderlich, da auch die Anzahl der Fälle des Zwangsmassnahmengerichts zugenommen haben und die Richterinnen und Richter des Zwangsmassnahmengerichts im Hauptverfahren nicht mehr eingesetzt werden können. Mit den zusätzlichen Richterinnen und Richtern konnte eine ordentliche Besetzung in den Hauptverfahren sichergestellt werden. Eine massgebliche Entlastung des Präsidiums konnte durch diese Massnahme jedoch nicht und insbesondere nicht auf längere Zeit erreicht werden.

Es hat sich gezeigt, dass viele Tätigkeiten der Präsidentin, so bspw. die Personalführung oder die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Budget und der Jahresrechnung anders als bei grösseren Gerichten nicht an eine Verwaltungschefin oder einen Verwaltungschef delegiert werden können. Eine neu geschaffene Leitungs- resp. Verwaltungschef-Position beim Jugendgericht erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Damit Führungs- und Koordinationsaufgaben an diese neue Stelle delegiert werden könnten, müsste sie sinnvollerweise mit mindestens einem 40% Pensum dotiert sein. Eine solche neue Führungs- resp. Leitungsstelle wäre aber gegenüber der beantragten Erhöhung des Pensums des Präsidiums um 20% kaum kostengünstiger. Zudem würde die neue Stelle auch neue Führungs- und Koordinationsaufgaben für das Präsidium zur Folge haben. Die übermässige Belastung des Präsidiums könnte somit nicht beseitigt werden. Eine Entlastung der Präsidentin des Jugendgerichts durch den vermehrten Einsatz von Richterinnen und Richtern als Stellvertreter wurde zwar – teilweise zwangsläufig aufgrund der oben geschilderten Problematik der Befangenheit des Zwangsmassnahmenrichters im Hauptverfahren, teilweise aufgrund der aktuell starken Belastung mit grossen Fällen – bereits vorgenommen. Eine weitere Delegation der Verfahrens- und Verhandlungsleitung an die stellvertretenden Richterinnen und Richter würde aber dem vom Gesetzgeber gewollten Ziel widersprechen, wonach es primär die Aufgabe der von Volk gewählten Präsidentin sein soll, die Hauptverhandlungen zu führen.

Im Austausch mit dem Gerichtsrat wurde auch eine Angliederung des Jugendgerichts an das Strafgericht geprüft, was aber umfangreiche Änderungen des erst vor wenigen Jahren erlassenen neuen Gerichtsorganisationsgesetzes bedingen würde. Dort hatte sich der Gesetzgeber ausserdem gegen eine Vereinigung der beiden Gerichte ausgesprochen. Zudem müsste dann auch eine neue Lösung für das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen gefunden werden, welches heute organisatorisch eng mit dem Jugendgericht verbunden ist. Eine Angliederung des Jugendgerichts an das Strafgericht hätte zudem grössere organisatorische Auswirkungen auf das Strafgericht, so dass dadurch kaum Synergieeffekte geschaffen werden könnten.

Die vorgenommene Prüfung hat daher gezeigt, dass keine bessere Alternative zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Pensums der Jugendgerichtspräsidentin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zur Verfügung steht. Da das tatsächlich absolvierte Pensum der Jugendgerichtspräsidentin seit Juli 2016 durchschnittlich über 60 % betragen hat und damit das Doppelte des aktuellen Pensums beträgt, ist eine rasche Lösung erforderlich.

5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung

Da die Arbeit bislang bereits ohne entsprechende Abgeltung durch die Präsidentin des Jugendgerichts erledigt wurde, ist eine Pensenaufstockung per sofort erforderlich und möglich. Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensums des Präsidiums des Jugendgerichts von bisher 30 auf 50 Stellenprozent ist in § 76 Abs. 2 GOG als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen. Mit dieser Erhöhung liegt die Prozentzahl noch immer unter den von der Jugendgerichtspräsidentin seit längerem geleisteten 60%-Pensum. Durch die auch in Zukunft eintretenden Schwankungen erscheint über die Jahre ein Arbeitspensum von 50 % nach den bisherigen Erfahrungen als realistisch und vertretbar.

6. Personalbedarf

Die Anstellung von zusätzlichem Personal ist bei Erhöhung des Pensums des Jugendgerichtspräsidiums von 30 auf 50 Stellenprozent nicht erforderlich, da die amtierende Präsidentin mit der Annäherung der Stellenprozent an das tatsächlich geleistete Pensum einverstanden ist.

7. Finanzielle Auswirkungen

Bei einem aktuellen Bruttolohn der Jugendgerichtspräsidentin von Fr. 72'438.60 (entsprechend dem Pensum von 30 %) resp. Personalkosten von Fr. 94'170.20 (= Lohnkosten zuzüglich Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV/EO, SUVA, UVK und Pensionskasse BS) ergibt sich bei einer Pensenaufstockung auf 50 % ein zusätzlicher Finanzbedarf von Fr. 48'292.65 resp. bei Abstellen auf die Personalkosten inkl. Sozialbeiträge ein solcher von Fr. 62'780.50.

Die alternative Möglichkeit, wonach die Präsidentin durch die Stellvertreter vermehrt entlastet würde, würde Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 59'220.00 (Richterentschädigungen ohne Sozialbeiträge des Arbeitgebers) pro Jahr verursachen. Diese Berechnung beruht auf der Annahme einer Reduktion der effektiv geleisteten Arbeitszeit der Präsidentin seit dem 1. Juli 2016 um 20 % und Entlastung in diesem Umfang durch die mit Fr. 150.00 pro Stunde brutto entschädigten Stellvertreter. (Die Höhe der darauf zu entrichtenden Sozialbeiträge ist schwer voraussehbar, weil dieser zusätzliche Arbeitsaufwand auf mehrere Personen verteilt werden müsste, bei welchen je nach den Verhältnissen der massgebliche Koordinationsabzug zu berücksichtigen wäre. Bei Einbezug von Sozialkosten würden die Mehrkosten für die Tätigkeit der Stellvertreter aber mindestens Fr. 68'000.00 betragen.) Diese das Budget auf jeden Fall stärker belastende Lösung entspricht jedoch, wie oben bereits festgehalten, nicht der vom Gesetzgeber geforderten regelmässigen Fallbearbeitung durch die vom Volk gewählte Präsidentin.

8. Fazit

Seit Juli 2016 hat sich gezeigt, dass die auf das Jugendgerichtspräsidium entfallende Arbeitslast mit dem bisherigen 30%-Pensum nicht bewältigt werden kann. Entlastungen des Präsidiums durch vermehrten Einsatz der Stellvertreter sind nur bedingt möglich und bringen keine wesentliche finanzielle Entlastung, verglichen mit der vorgeschlagenen 20%igen Pensenerhöhung. Zudem ist der Vorsitz des Jugendgerichts nur in Ausnahmefällen durch Stellvertreter zu führen. Die Möglichkeit der Notwendigkeit der Erhöhung des Pensums wurde bereits anlässlich der Einführung des GOG per 1. Juli 2016 vorhergesehen und mit der Bestimmung in § 76 Abs. 2 GOG wurde diesem Umstand durch den Gesetzgeber Rechnung getragen.

9. Beratende Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 beratend geprüft. .

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephan Wullschleger
Präsident



lic. iur. Gabrielle Kremo
Schreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Erhöhung Pensum Jugendgerichtspräsidium von 30 % auf 50 %

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den oben stehenden Ausgabenbericht Nr. 18.??? vom ?? Mai 2018 und nach dem mündlichen Antrag der vom, beschliesst:

Das Pensum des Jugendgerichtspräsidium gemäss § 76 Abs. 2 GOG wird von 30 % auf 50 % erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.